

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKL2-J-079/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

Gisela Hecher

35635

08. Mai 2017

Betrifft

VERORDNUNG – Rotwildabschuss im Bezirk Neunkirchen, Nachweis durch „Grünvorlage“, Abänderung Überwachungsorgan

Präambel

Mit Verordnung vom 12. Mai 2014, NKL2-J-079/002, wurden die Jagdausübungsberechtigten oder die von Ihnen betrauten Personen verpflichtet, den Rotwildabschuss, welcher entweder mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen verfügt wurde, unverzüglich nach Erlegung des Wildstückes (auch Fallwildstücke) einem zuständigen Überwachungsorgan zu melden und zur Besichtigung im „grünen Zustand“ bereit zu halten. Für den Hegering VII war u.a. Herr Wilhelm Sämann als Überwachungsorgan bestellt. Herr Wilhelm Sämann hat jedoch seine Tätigkeit als Überwachungsorgan zurückgelegt und übernimmt diese Aufgabe nunmehr Herr Dr. Karl Lorber.

Aufgrund dieser Änderung wird nachstehende Verordnung erlassen. Alle übrigen Inhalte der Verordnung vom 12. Mai 2014, NKL2-J-079/002, bleiben unverändert aufrecht.

Verordnung

Die Verordnung vom 12. Mail 2014, NKL2-J-079/002, wird wie folgt geändert:

§ 1

Anstelle des Überwachungsorganes, Herrn Wilhelm Sämann, wird Herr HRL-Stellvertreter **Dr. Karl Lorber**, 2732 Würflach, Am Johannesbach 52, **Tel. Nr. 0664-2625343 od. ~~0664-2625343~~**, bestellt. **0664/2138809**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500

Erght an:

**23. Gemeinde Würflach z. H. des Bürgermeisters, Willendorfer Straße 150, 2732
Würflach
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen**

-
1. Gemeinde Altendorf z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 50, 2632 Altendorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 2. Gemeinde Aspangberg-St. Peter z. H. des Bürgermeisters, Sonneck 4, 2870
Aspangberg-St. Peter
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 3. Gemeinde Breitenau z. H. des Bürgermeisters, Neunkirchner Straße 21, 2624
Breitenau
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 4. Gemeinde Breitenstein z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 19, 2673 Breitenstein
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 5. Gemeinde Buchbach z. H. der Frau Bürgermeister, Buchbacher Straße 75, 2630
Buchbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 6. Gemeinde Bürg-Vöstenhof z. H. des Bürgermeisters, Bürg 62, 2630 Bürg
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 7. Gemeinde Enzenreith z. H. des Bürgermeisters, Enzenreither Straße 100, 2640
Enzenreith
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 8. Gemeinde Feistritz am Wechsel z. H. des Bürgermeisters, Feistritz am Wechsel 17,
2873 Feistritz am Wechsel
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 9. Gemeinde Höflein an der Hohen Wand z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 22, 2732
Höflein an der Hohen Wand
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 10. Gemeinde Natschbach-Loipersbach z. H. des Bürgermeisters, Loipersbacher Straße
20, 2620 Natschbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel in ortsüblicher Weise
kundzumachen
 11. Gemeinde Otterthal z. H. des Bürgermeisters, Otterthal 31, 2880 Otterthal